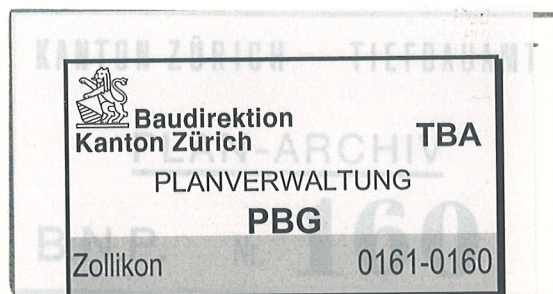


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 1989



### 2960. Privater Quartierplan (Teilrevision)

Am 30. August 1989 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juli 1989 betreffend Genehmigung der privaten Teilrevision des Quartierplans Wilhof, Zollikerberg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Juli 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. August 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren beschränkt sich auf die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3699/1972 genehmigten amtlichen Quartierplan Wilhof, Zollikerberg. Seinerzeit wurden für eine durchgehende Bühlstrasse und die Verlängerung der Wilhofstrasse bis zur Büelstrasse Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Die seither überarbeitete Erschliessungsplanung hat für dieses Gebiet nur noch zwei schmälere Quartierstichstrassen (Bühlstrasse und Strasse Im Grossacher) mit Kehrplätzen östlich und westlich der Fusswegverbindung Wilhof-Trichtenhausen vorgesehen. Von den Kehrplätzen bis zum genannten Weg sollen anstelle der ursprünglich durchgehenden Strasse ebenfalls nur Fusswege die nötigen Verbindungen herstellen. Die gemäss dieser Planung reduzierten Erschliessungsanlagen sind im Teilgebiet Zelgli inzwischen bereits realisiert worden.

Die vorliegende Bau- und Niveaulinienrevision berücksichtigt die nun bereits verwirklichte Quartiererschliessung. Die am Verfahren beteiligten Grundeigentümer haben ihr Einverständnis zur Vorlage unterschrieben bestätigt.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Zollikon am 5. Juli 1989 genehmigte private Quartierplanteilrevision Wilhof, Zollikerberg, wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Gde. Zollikon